

Verband Bildung und Erziehung

VBE-Landesverband Niedersachsen e.V. · Ellernstraße 38 · 30175 Hannover



An den Präsidenten des
Niedersächsischen Landtages
-Landtagsverwaltung-
Hannah-Ahrendt-Platz 1
30159 Hannover

Per E-Mail: Bjoern.Martin@lt.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle:

Ellernstraße 38
30175 Hannover

Telefon 0511/35 77 650
Telefax 0511/35 77 689
E-Mail vbendsgst@aol.com
Internet www.vbe-nds.de

Hannover, den 06.02.2018

VBE-Stellungnahme zum "Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der CDU - Drs. 18/168"

hier: Anhörung in öffentlicher Sitzung durch den Kultusausschuss am 08.02.2018

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

der VBE fasst in der Vorbemerkung die grundsätzliche Auffassung zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule zusammen und bewertet anschließend den Gesetzentwurf zur Änderung des § 183 c, Abs. 5 im Einzelnen.

Danach erfolgen die Stellungnahmen zur Änderung des § 64 a, Abs. 1 und § 71, Abs. 1, Satz 1 bzw. § 176 Abs. 1 Nr. 2

Vorbemerkung zur Änderung des § 183 c, Abs. 5

Der Beschluss der Bundesregierung zur Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention** liegt fast zehn Jahre zurück. Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ist ein Kernpunkt dieser Konvention.

Für die Schulen bedeutet dies:

Menschen mit Behinderungen sind Teil des allgemeinen Bildungssystems und haben grundsätzlich uneingeschränkten und barrierefreien Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an allen Schulen aller Schulformen. Niedersachsen hat 2012 mit einer Schulgesetznovelle die Einführung der inklusiven Schule beschlossen - und das mit großer parlamentarischer Mehrheit.

Alle Parteien stehen weiterhin zu diesem Beschluss.

Der VBE **begrüßt diese grundsätzliche Übereinstimmung.**

Auf der Grundlage dieses Beschlusses ist die inklusive Schule weiterzuentwickeln. Aus Sicht des VBE ist dieser Prozess unumkehrbar. Eine "Rolle rückwärts" darf es nicht geben. Eine Verschiebung der Auflösung der Förderschule Lernen um weitere 10 Jahre ist eine eklatanter und unverantwortlicher Verstoß gegen die bereits 2009 unterzeichnete Behindertenrechtskonvention und de facto der Abschied vom gemeinsamen Beschluss zur Einführung der inklusiven Schule.

Wer glaubt noch, dass fast 20 Jahre nach der Unterzeichnung der Konvention diese tatsächlich 2028 umgesetzt wird. Durch diese zehnjährige Verschiebung entledigt man sich auch aktueller Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die inklusive Schule.

Eine wesentliche Voraussetzung für gelingende Inklusion ist das Vorhandensein des entsprechenden Personals. Was nützt eine Hinauszögerung der Umsetzung, wenn der Zeitraum der Ausbildung zu Sonderpädagogen länger andauert als die angedachte Verschiebung. Ein Abiturient des Jahrganges 2018 kann frühestens nach sechseinhalb Jahren, also im Jahr 2025 für den Lehrerarbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Verschiebung der Einführung kann so gesehen nicht ausreichen, andererseits auch nicht den nötigen zeitlichen Druck aufbauen, da dieser Druck gar nicht greifen kann.

Der VBE hat bereits in der Stellungnahme zur Schulgesetzänderung 2012 seine Positionen ausführlich beschrieben und diese bei der Anhörung zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule vom 20.01.2017 bekräftigt.

Das bedeutet, dass der VBE den vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich ablehnt.

Eine Fortführung der bestehenden Förderschulen Lernen im Sekundarbereich I bis zum Schuljahr 2027/2028 wird vom VBE ebenso abgelehnt wie die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereiches I.

Sonderklassen für Kinder mit Unterstützungsbedarf Lernen an allgemeinbildenden Schulen darf es nicht geben. Da für die Unterrichtung in diesen Klassen Sonderpädagogen ohnehin nicht zur Verfügung stehen werden Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schule dies übernehmen müssen. Da ist die inklusive Beschulung ohnehin der bessere Weg.

Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule

Die Umsetzung der inklusiven Schule kommt nicht voran. Die Debatte um die Beschulung der Flüchtlingskinder und der Bereitstellung von Lehrkräften für die Sprachförderung hat zeitweise die Probleme bei der Umsetzung der Inklusion fataler Weise in den Hintergrund gedrängt. Für die Sicherstellung der Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund wurden umfassende finanzielle Mittel bereitgestellt - die dramatische personelle Situation an den Schulen hinsichtlich der Beschulung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen wurde von der Politik weitgehend ignoriert.

Die Umsetzung der inklusiven Schule muss wieder in den Mittelpunkt schulpolitischen Handelns gerückt werden. Ein weiteres Aufschieben darf es nicht geben.

Der VBE hat bereits 2012 mit Beschluss über die Umsetzung der inklusiven Schule vor möglichen Problemen gewarnt und Vorschläge für eine zügige Verbesserung der Situation angesichts drohenden Mangels an Förderschullehrkräften unterbreitet.

Vorschläge zur Verbesserung der Situation sind auch in den Entschließungsanträgen zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule 2017 vorgelegt worden:

Ausbau der Studienkapazitäten forcieren, Weiterbildung der Lehrkräfte ausbauen, inklusive Themen in der Lehrerausbildung verankern, Mobile Dienste stärken, alle Schulformen (auch berufsbildende Schulen) zu inklusiven Schulen weiterentwickeln, Schulsozialarbeit für alle Schulen bereitstellen, die Einführung der Inklusion wissenschaftlich begleiten, Schulleitungen von Förderschulen mehr entlasten, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit Förderschullehrkräfte und Regelschullehrkräfte treffen, Regelungen zum Einsatz von Inklusionsassistenten schaffen, regionale Unterstützungszentren bereithalten

Der VBE unterstützt weiterhin diese Vorschläge und Forderungen.

Drei unverzichtbare Rahmenbedingungen

1. Grundvoraussetzung für das Gelingen der inklusiven Schule ist ein zugesichertes, festgelegtes, **systembezogenes Grundkontingent an Förderschullehrerstunden pro Schule**. Die Schulen des Sek I-Bereiches muss dieses Grundkontingent ebenfalls zur Verfügung stehen. Für Grundschulen sind dies aktuell zwei Stunden pro Klasse, für Sek I-Schulen gibt es keine Grundversorgung. Es hilft nicht, wenn diese Stunden in der Statistik ausgewiesen werden, aber nur zum Teil (in manchen Regionen und Schulen gar nicht) durch Förderschullehrkräfte abgedeckt werden. **Wir brauchen für die Umsetzung der Inklusion die Fachkompetenz der Förderschulen für Diagnose, Beratung und Förderung.**

2. Der **Mobile Dienst muss ausgebaut** und den Schulen zeitnah und umfanglich zur Verfügung stehen. Insbesondere Kinder mit festgestelltem Förderbedarf ESE (emotionale, soziale Entwicklung) bereiten den Schulen große Sorgen. Das Spektrum des Förderbedarfs ist sehr vielfältig und kann nur mit Unterstützung der Förderschullehrkräfte beschrieben und daraus ein Förderplan mit sinnvollen pädagogischen Maßnahmen entwickelt werden.

3. Jede Schule benötigt ein festgelegtes Kontingent an **Schulsozialarbeit im multiprofessionellen Team**. Nicht nur die Anzahl der Kinder mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen, sowie Kinder mit Fluchterfahrung hat zugenommen - im Zuge der Umsetzung der Inklusion sind immer mehr Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, mit sozialen und familiären Problemlagen und Kinder mit Krankheitsbildern in den Schulen. Für die Bewältigung dieser Aufgaben benötigen die Schulen dringend mehr Schulsozialarbeit und ggf. auch psychologisches, therapeutisches und pflegerisches Personal, wie in vielen europäischen Ländern bereits üblich.

Aktionsplan zur Gewinnung und Weiterbildung von Lehrkräften

Zur Weiterentwicklung der inklusiven Schule brauchen wir verstärkte Maßnahmen zum **Ausbau der Studienkapazitäten, Weiterbildungsmaßnahmen zu Sonderpädagogen und fundierte Fortbildungen für Lehrkräfte**.

Seit dem WS 17/18 sind die Ausbildungskapazitäten für Förderschullehrkräfte zwar geringfügig erhöht werden. Es fehlen aber schon jetzt über 1400 Förderschullehrkräfte zur Umsetzung der inklusiven Schule.

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung wird sich der Bedarf an Förderschullehrkräften noch erhöhen. Die Ausbildungskapazitäten müssen in den nächsten Jahren drastisch erhöht werden, sonst werden wir auch im Schuljahr 2027/28 noch nicht genügend Förderschullehrer haben. Hier ist die Politik gefordert endlich in Vereinbarungen mit den Universitäten für mehr Studienplätze zu sorgen und das nicht nur in Oldenburg und Hannover.

Ein wesentlicher Baustein für die Gewinnung von mehr Fachkompetenz ist die qualifizierte und attraktive **Weiterbildung für Lehrkräfte** allgemeinbildender Schulen.

Hier fordert der VBE eine weitgehende Freistellung vom Dienst für ein zweijähriges, grundständiges Weiterbildungsstudium mit der Option der Besoldung nach A 13 (wie Förderschullehrer) nach erfolgreichem Abschluss (postgraduales Studium). Auf diese Weise

wird sich innerhalb weniger Jahre die Anzahl der Förderschullehrkräfte deutlich erhöhen. Zudem hätten die Schulen die Möglichkeit für ihr Inklusionskonzept eine "eigene" Förderschullehrkraft auszubilden.

Die wenigen angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sind unattraktiv, unprofessionell und nicht zielführend.

Für die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen müssen **schlüssige Fortbildungsstrategien** entwickelt werden, die Angebote von der Kita über die Grundschule bis zur SEK I umfassen. Die bisherigen Angebote sind oft nicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Schulen abgestimmt.

Angehende Lehrkräfte müssen während ihrer **Ausbildung an den Universitäten**, aber auch im **Vorbereitungsdienst** besser auf die **inklusive Schule vorbereitet werden**.

Die Studiengänge in der Lehrerausbildung sind mit Blick auf die Inklusion weiterzuentwickeln. Lehreranwärter der allgemeinbildenden Schulen müssen Einblick in die sonderpädagogische Ausbildung erhalten und in der Ausbildung auch im gemeinsamen Unterricht eingebunden sein.

Förderschule Lernen

Der vorgelegte Gesetzentwurf zielt auf die Fortführung der Förderschule Lernen im Sek I Bereich bis zum Jahr 2028 und damit die Wiederherstellung der Wahlfreiheit für die Eltern.

Ziel der inklusive Schule ist es Kinder mit und ohne Unterstützungsbedarf gemeinsam zu unterrichten. Dies bedeutet, dass parallele Systeme mit Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen als Förderorte nur dann ihre Berechtigung haben, wenn die Beschulung in einer allgemeinbildenden Schule aufgrund einer schwerwiegenden Behinderung nicht möglich ist. Diese Entscheidung trifft dann die Förderkommission der jeweiligen Schule.

Für Kinder mit Unterstützungsbedarf Lernen trifft dies nicht zu. Die Förderung lernschwacher Kinder ist für die allgemeinbildenden Schulen eine alltägliche, selbstverständliche Aufgabe, egal, ob es Kinder mit oder ohne festgestelltem Unterstützungsbedarf sind.

Daher befürwortet der VBE für Kinder mit Unterstützungsbedarf Lernen die Fortsetzung des eingeschlagenen Weges der sukzessiven Auflösung. Wenn die inklusive Schule weiterentwickelt werden soll, kann es folgerichtig auch keine Wahlfreiheit für Eltern mehr geben. Doppelstrukturen bedeuten auch doppeltes Personal für die Beschulung von Kindern in Förderschulen und in den Regelschulen. Dies ist angesichts des akuten Lehrermangels und des finanziellen Aufwandes unverantwortlich.

Schlussbemerkungen

Die Umsetzung der inklusiven Schule ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Die online-Befragung der Lehrkräfte hat ergeben, dass die Schulen diese Aufgabe positiv sehen und die inklusive Schule wollen. Die Politik muss für gute Rahmenbedingungen sorgen. Dies ist derzeit nicht der Fall - da sind sich alle Parteien und Verbände einig.

Die Aussage, nach der die Einführung bzw. deren Fortsetzung an die jeweilige regionalen Gegebenheiten angepasst werden soll, kann vom VBE nur zurückgewiesen werden, da die Schulträger nicht für die Personalsituation an den Schulen zuständig sind. Hier handelt es sich um eine originäre Aufgabe des Landes, die man über einen Zeitraum von fast zwei Jahrzehnten nicht wirklich in Angriff genommen hat und die deshalb zum Scheitern verurteilt ist.

Die Verantwortung liegt beim Land - nicht bei den Kommunen.

Die Politik muss handeln-jetzt!

Dazu gehört die Gewinnung von Lehrkräften (nicht nur Förderschullehrkräfte) durch Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufes, bessere Weiterbildungsmöglichkeiten, mehr Entlastung durch Stundenreduzierung bei der Bewältigung der Aufgaben im Rahmen der Inklusion und multiprofessionelle Teams für alle Schulen.

Die **inklusive Schule muss weiterentwickelt werden**, eine Doppelstruktur mit Beschulung an Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen ist weder aus finanziellen Gründen noch aus Sicht eines inklusiven Bildungssystems sinnvoll.

Vorbemerkung zur Änderung des § 64 a, Abs. 1

Die Schulpflicht in Niedersachsen ist in den letzten Jahren für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, sukzessive vom 01.07. des Jahres auf den 31.09. des Jahres verschoben worden.

Die einzuschulenden Kinder sind immer jünger, gleichzeitig nimmt die Zahl der Kinder, die noch nicht schulfähig sind immer mehr zu. Hier besteht aus unserer Sicht ein direkter Zusammenhang zum frühen Einschulungsalter.

Flexibilisierung des Einschulungsalters

Der VBE begrüßt grundsätzlich die Flexibilisierung der Schulpflicht für Kinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Eltern sollen sich frei entscheiden und "lediglich" bei der zuständigen Grundschule einen Antrag stellen.

Das Antragsverfahren muss allerdings präzisiert werden. Der VBE schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Schriftlicher (auch formloser Antrag) mit festgelegter Antragsfrist wg. der Planungssicherheit für Kitas und zuständiger Grundschule. Vorschlag: Antragsfrist: 31.01. des Jahres
2. Ausführliches Beratungsgespräch in der zuständigen Grundschule. Die Gründe für die Aufschiebung sollten besprochen werden. Der weitere Besuch des Kindergartens muss sichergestellt sein. Die Kontaktaufnahme der Schule mit dem Kindergarten sowie ggf. auch eine Zurückstellung in den Schulkindergarten sollten erörtert werden.
3. Genehmigung der Aufschiebung muss durch den Schulleiter erfolgen.

Vorbemerkung zur Änderung des § 71, Abs. 1, Satz 1 bzw. § 176 Abs. 1 Nr. 2

Der VBE begrüßt grundsätzlich die Streichung des Wortes "schulischen". Es eröffnet die Möglichkeit der Verlagerung der Sprachförderung in die Kitas. Damit gewinnen die Schulen wertvolle Lehrerstunden für ihren Unterricht zurück.

Vorschulische Sprachförderung als Aufgabe der Kitas

Bei der Übertragung der Sprachförderung vor der Einschulung auf die vorschulischen Einrichtungen sind folgende Aspekte zu bedenken.

1. Die Kitas müssen auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Die personellen Ressourcen für diese Aufgabe müssen vorhanden sein. Eine Übertragung der Verantwortung für diesen Einsatz auf die jeweiligen Träger ist mit Kosten verbunden. Hier muss mit den Trägern eine finanzielle Vereinbarung über die Kostenbeteiligung getroffen werden.
2. Die durch die Rückführung gewonnenen Lehrerstunden müssen für eine verbindliche Kooperation mit den Kitas genutzt werden. Die aufnehmenden Schulen müssen mit den Kitas entsprechende Vereinbarungen treffen. Die Schulen müssen während der Sprachförderphase vereinbarte Gespräche mit den Kitas über die Fortschritte beim Sprachstand führen und ggf. Unterstützung bei pädagogischen Fragen oder Materialeinsatz geben.
3. Die Sprachfeststellung muss weiterhin Aufgabe der Schule sein. Die Kitas sollen in das Verfahren einbezogen werden.
4. Art und Umfang der Sprachförderung vor der Einschulung müssen in Absprachen zwischen Kita und Schulen erfolgen (Einzelförderung, Kleingruppenförderung, Dauer und Umfang der Stunden usw.)
5. Die durch die Übertragung der Sprachförderung vor der Einschulung eingesparten Lehrerstunden dürfen nicht zum "Stopfen" von fehlenden Lehrerstunden eingesetzt werden, sondern müssen in der Schule für Sprachfördermaßnahmen und Umsetzung von Kooperationskonzepten zwischen Kita und Grundschule genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Meyer

VBE Landesvorsitzender